

Wirtschaft regional

Liechtenstein | Werdenberg | Sarganserland



Wochenzeitung für regionale Wirtschaft wirtschaftregional.li, wirtschaftregional.ch +423 236 16 16 @wirtschaftregio

Persönlich gefragt
Günter Vogt würde gern einmal mit dem Papst über die Kirche reden.

Fachkräfte gesucht
Banken stocken wegen der Regulierungsflut personell auf. **3**

lieplakate.li
wirken 24h



Kare Liechtenstein hat offenbar mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen. Das Möbelgeschäft in Triesen soll aufgegeben werden.

Bild: Daniel Schwendener

Kare macht den Laden dicht

Geschäftsaufgabe Nur neun Monate nach der Eröffnung schliesst das Möbelgeschäft Kare in Triesen bereits wieder. Die Umsatzentwicklung entsprach nicht den wirtschaftlichen Anforderungen, sagt einer der Betreiber.

VON STEFAN LENHERR

Es war ein kurzes Gastspiel, das Kare in Liechtenstein gegeben hat. Hoffnungsvoll eröffneten die Liechtensteiner Unternehmer Emil Frick und Nik Gleim im vergangenen Oktober das Geschäft. Das Investorenduo sicherte sich die Exklusivrechte an der deutschen Möbelmarke Kare bis weit über Liechtenstein hinaus. Mit extravaganten Einrichtungsgegenständen, die Retrostil und Futurismus verschmelzen, wollten Gleim, hauptberuflich Geschäftsführer der Medizinaltechnikfirma Bemer in Triesen und Frick, Geschäftsleitungsmitglied der Baufirma Frickbau in Schaan, Kunden zwischen St. Gallen und dem Tessin in ihren Shop nach Triesen locken. Recherchen von «Wirtschaft regional» ergaben allerdings, dass das Konzept

nicht aufging. Offensichtlich blieb der erhoffte Kundenansturm aus.

Offene Forderungen

Die finanzielle Situation von Kare Liechtenstein soll prekär sein. «Wirtschaft regional» erreichten etwa Berichte von offenen Mietbeträgen. Ausserdem sollen Lieferanten auf ihren Forderungen sitzen geblieben sein und Mitarbeiter auf die Auszahlung ihrer Löhne warten. Mit-Initiant Nik Gleim schreibt dazu auf Anfrage: «Selbstverständlich suchen wir mit allen Beteiligten die dementsprechenden Gespräche, um einen sauberen Abschluss zu finden.» Angesichts der finanziellen Schieflage ziehen die Verantwortlichen offenbar die Notbremse: «Leider entsprach die Umsatzentwicklung von Kare Liechtenstein nicht den wirtschaftlichen Anforderungen und somit ist die unterneh-

merische Entscheidung zur Schliessung leider eine logische Konsequenz.» Auf Nachfrage, wann genau das Geschäft geschlossen werden soll, schreibt Gleim: «Ab sofort.»

Nach einer geordneten Geschäftsschliessung sah es gestern nicht aus. Gemäss der Webseite von Kare Liechtenstein – die gestern Abend noch aufgeschaltet war – hätte das Geschäft bis 19 Uhr geöffnet gehabt. Beim Augenblick vor Ort blickte jedoch eine potenzielle Kundin gerade ratlos auf die Eingangstür, an der ein Blatt Papier mit dem Aufdruck «Geschlossen» haftete.

Auch Universal Sport scheiterte

Kare Liechtenstein hatte auf einer Ausstellungsfläche von 1200 Quadratmetern «aussergewöhnliche Produkte zu vernünftigen Preisen» geboten, wie Investor Emil Frick kurz vor der Eröffnung sagte. Fünf Mitarbeiter sollten sich um die Beratung der Kundschaft kümmern. Die Franchisenehmer waren überzeugt, dass der Markenshop in Triesen ähnlich erfolgreich sein könnte, wie die weltweit über 50 Kare-Shops in 40 Ländern. Auch vom Standort am Rande des Triesener Industriegebiets zeigten sich die Unternehmer überzeugt. «Der Standort ist sehr zentral, wenn man bedenkt, dass unser Einzugsgebiet von St. Gallen bis ins Tessin reicht», sagte Nik Gleim vor der Eröffnung gegenüber «Wirtschaft regional».

Bevor Kare Liechtenstein eingezogen ist, stand das dreistöckige Gebäude längere Zeit leer, nachdem Universal Sport seine Filiale in Triesen trotz eines langfristigen Mietvertrags aufgegeben hatte. Die Umsatzzahlen des Sportartikelhändlers lagen wie bei Kare weit hinter den Erwartungen zurück.

Abwicklung

Nach dem Absturz der ersten virtuellen Grundstücksversteigerung Liechtensteins wurde sie gestern erfolgreich zu Ende gebracht. **Seite 3**

Abrechnung

Nikolaos Aggelidakis, Präsident der SGW, erklärt die Situation in seinem Geburtsland – und spart dabei nicht mit Kritik. **Seite 4+5**

Abfahrt

Stadler Rail verbessert mithilfe eines Holzmodells den geplanten Hochgeschwindigkeitzug für die Gotthardlinie. **Seite 7**

Neues DBA unterzeichnet

VADUZ. Die Schweizer Finanzministerin Eveline Widmer-Schlumpf und der Liechtensteiner Regierungschef Adrian Hasler haben gestern in Vaduz ein neues Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) unterzeichnet. Das Abkommen dient der Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen und ersetzt das bisherige zwischen der Schweiz und Liechtenstein über verschiedene Steuerfragen von 1995. Es übernimmt die Empfehlungen der OECD, insbesondere beim Informationsaustausch. Das Abkommen soll ab dem 1. Januar 2017 angewendet werden. Bei den Grenzgängern behält wie bis anhin der jeweilige Ansässigkeitsstaat das Besteuerungsrecht. Auf liechtensteinischer Seite hatte man sich erhofft, die rund 10 000 Schweizer Grenzgänger an der Quelle besteuern zu können. Der Fiskus erwartete sich dadurch Einnahmen in Höhe von rund 20 Millionen Franken.



Der Bankenverband begrüsst in einer gestern versandten Mitteilung den Abschluss des DBA mit der Schweiz. «Das DBA ist Ausdruck der traditionell engen Beziehungen und ein wichtiger Eckpunkt der Zusammenarbeit in Steuerfragen zwischen Liechtenstein und der Schweiz.» Besonders begrüssenswert sei die erzielte Lösung im Bereich der Verrechnungssteuer, welche gerade für liechtensteinische Anleger eine Optimierung darstelle. «Der Bankenverband ist überzeugt, dass es sich um ein insgesamt ausgewogenes Abkommen handelt und sich das DBA für den Werk- und den Finanzplatz positiv auswirken wird.»

Auch die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (LIHK) zeigt sich über das neue Abkommen erfreut. Das ausgehandelte DBA mit der Schweiz bringe in Summe eine wesentliche Verbesserung der heutigen Situation dar. «Die grenzüberschreitenden Wirtschaftsaktivitäten werden durch das neue Abkommen wesentlich erleichtert», schreibt die LIHK. (sl) **Seite 6**

Hoffnung auf Einigung

BRÜSEL/ATHEN. Mit seiner Reformliste hat Griechenland die Tür für eine Einigung im Schuldenstreit wieder aufgestossen. Die Vorschläge der griechischen Regierung für Mehreinnahmen und Einsparungen wurden gestern in der Eurozone als Signal einer Annäherung gewertet. Frankreichs Präsident François Hollande bezeichnete die Vorschläge am Freitag als «seriös und glaubwürdig». Die deutsche Regierung reagierte vorerst zurückhaltend und gab keine Bewertung

der Reformliste ab. Die griechische Regierung hatte das 13-seitige Papier kurz vor Abgabeschluss am späten Donnerstagsabend der EU übermittelt.

Eine Bewertung der drei Geldgeberinstitutionen aus EU-Kommission, Europäischer Zentralbank (EZB) und Internationalem Währungsfonds (IWF) sollte noch am Freitag an die Eurogruppe übermittelt werden. Diese wird am Samstag bei einem Sondertreffen darüber beraten. (sda)

Ausweispflicht ab 100 000 in bar

BERN. Schweizer Händler müssen künftig genau hinschauen, wenn sie mehr als 100 000 Franken in bar entgegennehmen. Und Kunden können nicht anonym bleiben. Das Parlament hatte die Gesetzesbestimmungen gegen Geldwäscherei angepasst. Nun werden die neuen Sorgfaltspflichten konkretisiert.

Gestern hat das Finanzdepartement (EFD) die Anhörung zu einer neuen Geldwäschereiverordnung eröffnet. Interessierte können bis zum 9. September

dazu Stellung nehmen. Von den Änderungen sind insbesondere Uhren- und Schmuckhändler betroffen, aber auch Auto-, Kunst- oder Immobilienhändler.

Nehmen sie mehr als 100 000 Franken in bar entgegennehmen, müssen sie vom Käufer einen amtlichen Ausweis verlangen, diesen prüfen und eine Kopie anfertigen. Wird der Käufer oder die Käuferin von einer anderen Person vertreten, muss sowohl diese als auch der Käufer identifiziert werden. (sda) **Seite 11**

Neues DBA stärkt Wirtschaftsregion

VON PRISKA RÖSLI*

Liechtenstein und die Schweiz haben gestern ein neues Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) unterzeichnet. Das DBA soll das bestehende «Rumpfabkommen» zwischen Liechtenstein und der Schweiz vom 22. Juni 1995 ersetzen und nach der Ratifizierung durch die jeweiligen Parlamente ab dem 1. Januar 2017 Gültigkeit erlangen. Für Liechtenstein ist das DBA mit der Schweiz nun das fünfte umfassende Abkommen mit einem wichtigen Handelspartner und reiht sich in die Liste der bisher abgeschlossenen DBA mit Deutschland, Grossbritannien, Österreich und Luxemburg ein.

Vermeidung von Doppelbesteuerung

Grundsätzlich ist jeder Staat basierend auf seinem unilateralen Recht dazu befugt, Steuern zu erheben. Dies kann bei grenzüberschreitenden Sachverhalten dann problematisch werden, wenn beide Staaten ein und dasselbe Steuerobjekt besteuern wollen und damit eine ungewünschte doppelte Besteuerung zur Folge hat. Ein DBA soll vermeiden, dass natürliche oder juristische Personen, die in beiden Staaten Einkünfte erzielen oder Vermögen besitzen, in beiden Staaten auf denselben Einkommens- bzw. Vermögensbestandteilen Steuern bezahlen. Es regelt, in welchem Umfang das Besteuerungsrecht dem einen oder anderen Staat zusteht.

Ein Beispiel einer solchen Doppelbesteuerung ist die Besteuerung von liechtensteinischen AHV-Renten, welche an Rentner mit Wohnsitz in der Schweiz gezahlt werden. Das Renteneinkommen ist in der Schweiz aufgrund des Wohnsitzes ordentlich als Einkommen zu versteuern. Zusätzlich erhebt Liechtenstein seit 2012 eine Quellensteuer auf diesen AHV-Zahlungen, was in einer Doppelbesteuerung resultiert. Das neue DBA wird diese Doppelbesteuerung eliminieren, indem klar geregelt wird, dass AHV-Renten ausschliesslich im Wohnsitzstaat (also in der Schweiz) besteuert werden dürfen.

Kernpunkte des neuen DBAs

Das bisherige «Rumpfabkommen» hat nur bestimmte Einkommensstypen, wie zum Beispiel Einkommen aus unselbstständiger Arbeit, Ruhegehälter/Renten und Einkommen aus öffentlichem Dienst sowie Zinsen aus Grundpfandforderungen geregelt. Das neue DBA hingegen ist ein umfassendes Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen in Anlehnung an die Empfehlungen der OECD in diesem Bereich.

Die wichtigste Neuerung ist sicherlich der Wegfall bzw. die Reduktion der schweizerischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) auf Dividenden und Zinsen für natürliche sowie juristische Personen mit Wohnsitz/Sitz ausserhalb der Schweiz, wie dies in anderen kürzlich von der Schweiz abgeschlossenen Abkommen geregelt ist. Somit können liechtensteinische Vorsorgeeinrichtun-



Das neue DBA wird viele Vorteile für Unternehmen und Personen in beiden Ländern bringen.

Bild: Archiv

gen sowie liechtensteinische Gesellschaften künftig Dividenden von schweizerischen Tochtergesellschaften neu ohne Quellensteuerabzug von 35 Prozent vereinnahmen. Die Reduktion der Verrechnungssteuer auf 0 Prozent ist in der Regel von einer Mindestbeteiligungsquote von 10 Prozent und einer Haltedauer von einem Jahr abhängig. Bei natürlichen Personen ist eine Reduktion von 35 Prozent auf neu 15 Prozent (Sockelsteuer) vorgesehen, was insbesondere bei Portfolio-Anlagen Wirkung zeigen wird. Bei Zinsen besteht das Besteuerungsrecht neu ausschliesslich beim Ansässigkeitsstaat, d. h. auch hier wird in Zukunft keine Verrechnungssteuer mehr erhoben werden. Gleich verhält es sich bei Lizenz-einnahmen.

Status-Quo bei Grenzgängern

Bei der Besteuerung von unselbstständig Erwerbenden wird sich im Wesentlichen nichts verändern. Demzufolge wird das Erwerbseinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit weiterhin am Wohnsitz des Arbeitnehmers besteuert. Diese Regelung wird auch auf die rund 10 000 Schweizer Grenzgänger anwendbar bleiben, obwohl Liechtenstein diese Einkünfte gerne einer Quellenbesteuerung unterworfen hätte.

Ausnahmen zur Besteuerung des Erwerbseinkommens am Wohnsitz bestehen bei Einkünften aus einem Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst und bei Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen. In diesen Fällen werden die Einkünfte am Erwerbort, d. h. im Land in dessen öffentlichen Dienst die natürliche Person steht bzw. am Sitz der Gesellschaft, welche die Verwaltungsratsentschädigung zahlt, besteuert.

Das neue DBA mit der Schweiz bringt einerseits wesentliche Steuervorteile mit sich, andererseits sind die beiden Staaten auch verpflichtet, den Informationsaustausch auf Anfrage zu gewährleisten. Der im DBA aufgenommene Informationsaustausch auf Ersuchen unterstützt die Bemühungen beider Länder im Bereich der internationalen Zusammenarbeit und der angestrebten steuerlichen Transparenz.

Diese DBA-rechtliche Verpflichtung ist jedoch dahingehend zu relativieren, als dass mit dem geplanten multinationalen automatischen Informationsaustausch der OECD, welcher voraussichtlich ab 1. Januar 2018 Wirkung entfalten wird, ein gegenseitiger Informationsaustausch sowieso eingeführt wird. Sodann ist es lediglich eine zeitliche Komponente, ab wann Steuerinformationen unter den Vertragsstaaten ausgetauscht werden.

Strukturierungsmöglichkeiten

Aufgrund des neuen DBA und insbesondere aufgrund des Wegfalls bzw. der Reduktion der schweizerischen Verrechnungssteuer ergeben sich neue Vorteile bzw. Strukturierungsmöglichkeiten für juristische wie auch für natürliche Personen. Einige Beispiele:

1. Eine liechtensteinische Gesellschaft hält eine Tochtergesellschaft mit Sitz in der Schweiz. Bei Ausschüttungen wurden bislang die vollen 35 Prozent Verrechnungssteuer von der Schweiz einbehalten. Mit dem neuen DBA kann die Verrechnungssteuer gänzlich zurückgeholt werden, sofern die Beteiligung am Kapital der Tochtergesellschaft mindestens 10 Prozent beträgt und für mindestens 1 Jahr gehalten wird.

2. Eine liechtensteinische Gesellschaft hält schweizerische Wertschriften und schweizerische Bankkonten. Bei Di-

videnden und Zinsen aus der Schweiz wurden bislang die 35 Prozent Verrechnungssteuer einbehalten. Neu soll hier nur noch der 15-prozentige Sockelsatz auf Dividenden (bei Beteiligung <10 Prozent) und 0 Prozent auf Zinsen zur Anwendung gelangen. Durch die Einbringung des Wertschriftenportfolios in eine neue schweizerische Tochtergesellschaft könnte die Verrechnungssteuer auch bei Dividenden auf 0 Prozent reduziert werden, andererseits würde mindestens die Direkte Bundessteuer von 7,83 Prozent darauf erhoben.

3. Eine natürliche Person mit Wohnsitz in Liechtenstein betreibt ein Unternehmen in Form einer Kapitalgesellschaft in der Schweiz. Ausschüttungen wurden bislang mit 35 Prozent Quellensteuer versehen, sodass netto nur 65 Prozent bei der natürlichen Person vereinnahmt werden konnten. Mangels Berechtigung zur Rückforderung der Verrechnungssteuer blieb die natürliche Person auf der Quellensteuer «sitzen». Mit dem neuen DBA kann die Quellensteuer neu auf 15 Prozent reduziert werden. Gründet die natürliche Person eine Holding-Gesellschaft in Liechtenstein und bringt die schweizerische Gesellschaft in die neue liechtensteinische Holding ein, könnte die Verrechnungssteuer auf Ausschüttungen sogar auf 0 Prozent reduziert werden. Allerdings sind bei dieser Konstellation bestimmte Missbrauchsvorschriften zu beachten.

4. Liechtensteinische Vorsorgeeinrichtungen, welche in schweizerische Wertschriften investiert haben, können in Zukunft Dividenden verrechnungssteuerfrei vereinnahmen. Damit erhöht sich die Netto-Rendite auf den Vorsorgevermögen.

5. Ein schweizerisches Unternehmen, welches mit einer Bauausführung

in Liechtenstein betraut war, wurde bisher in Liechtenstein steuerpflichtig, sobald die Bauausführung die Dauer von sechs Monaten überschritt. Mit dem neuen Abkommen entsteht die liechtensteinische Steuerpflicht erst dann, wenn die Dauer der Bauausführung mehr als zwölf Monate dauert. Dies bringt vor allem administrative Erleichterungen mit sich, da das Unternehmen nicht in beiden Ländern deklarationspflichtig wird und keine Aufteilung des Gewinns vorgenommen werden muss. Das neue DBA wird allgemein höhere Anforderungen an das Bestehen einer steuerpflichtigen Betriebsstätte stellen, als dies bisher der Fall war. Dies trifft auch auf den umgekehrten Fall zu, wenn ein liechtensteinisches Unternehmen in der Schweiz tätig wird.

6. Eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz erhält ein Verwaltungsrats Honorar für ihre Tätigkeit bei einer liechtensteinischen Gesellschaft. Unter dem alten Abkommen unterlag das Verwaltungsrats Honorar in der Schweiz der Einkommensbesteuerung; unter dem neuen DBA hingegen hat Liechtenstein das Besteuerungsrecht und die Schweiz muss auf eine Besteuerung verzichten.

7. Eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz erhält eine AHV-Rente aus Liechtenstein. Bisher wurde diese in einem ersten Schritt um die liechtensteinische Quellensteuer von 8,4 Prozent reduziert und anschliessend auch noch in der Schweiz der Einkommenssteuer unterworfen. Die Schweizer Steuerbehörden erlaubten im besten Fall den Abzug der bereits entrichteten Steuer (Nettoversteuerung). Nach in Kraft treten des neuen DBAs wird die liechtensteinische Quellensteuer entfallen und damit die Gesamtsteuerbelastung auf die AHV-Rente wesentlich gesenkt.

Grosser Schritt in richtige Richtung

Das neue DBA wird viele Vorteile für Unternehmen und Personen in beiden Ländern bringen. Die Verbesserungen im Bereich der schweizerischen Verrechnungssteuer fallen dabei am meisten ins Gewicht. Insbesondere die Wirtschaftsregion im grenznahen Gebiet wird davon profitieren können. Das neue DBA wird auch Möglichkeiten für Neuansiedlungen von Unternehmen und internationalen Steuerplanungsmöglichkeiten eröffnen, welche beiden Ländern zugutekommen werden. Es ist begrüssenswert, dass die Nachbarstaaten endlich ein umfassendes DBA abschliessen konnten und dadurch die zwischenstaatlichen Beziehungen weiter gestärkt werden.



*Priska Röslí, dipl. Steuerexpertin und Head Tax/Advisory bei Revit-Trust Grant Thornton; Tel. +423 237 42 42 E-Mail: priska.roesli@li.gt.com

Frankenstärke sorgt für Rekord-Stimmungstief

ZÜRICH. Die Exportstimmung unter den Schweizer KMU erreicht für das kommende Quartal ein Rekordtief. Dies zeigt die Quartalsumfrage von Switzerland Global Enterprise (S-GE) bei über 200 exportierenden Schweizer KMU. Fast drei Viertel der befragten KMU geben an, durch die Frankenstärke an Exportvolumen zu verlieren.

Ausländische Nachfrage zieht an

Das Credit Suisse Exportbarometer zeigt, dass die ausländische Nachfrage weiterhin anzieht. Allerdings kommt sie als Folge der Wechselkursituation nur abgeschwächt bei den Schweizer KMU an. Allein gestützt auf ausländische Nachfragefaktoren sollte das Exportwachstum derzeit etwa 5 Prozentpunkte höher sein, als es tatsächlich ausfällt.

Das Credit Suisse Exportbarometer, das die ausländische Nachfrage nach Schweizer Produkten abbildet, zeigt aktuell einen Wert von 1,04 an. Es liegt damit wie in den beiden Vorquartalen beim langjährigen Mittel von 1,00, was ein durchschnittliches Exportwachstum erwarten liesse.

Bettina Rutsch, Senior Economist bei der Credit Suisse, sagt: «Die wirtschaftliche Erholung in den USA sorgt auch in diesem Quartal weiter für eine Nachfragesteigerung bei den exportierenden Schweizer KMU. Die sich beschleunigende wirtschaftliche Erholung in Europa sendet ebenfalls positive Signale. Angesichts des geringen Anteils der Schweizer Exporte nach Griechenland von 0,4 Prozent an den gesamten Schweizer Ausfuhren dürfte

die dortige Krise keine direkten Auswirkungen auf die Schweizer Exportwirtschaft haben. Das Credit Suisse Exportbarometer stellt allerdings ausschliesslich auf die ausländische Nachfrage ab und berücksichtigt die Wechselkursentwicklung nicht. Gemäss unseren Berechnungen sollte das Exportwachstum allein gestützt auf die ausländische Nachfrage derzeit etwa 5 Prozentpunkte höher liegen, als es tatsächlich ausfällt. Die Frankenstärke schwächt die Exporte aus der Schweiz somit beträchtlich.»

Zu niedrige Exportperspektiven

«Die Situation der exportierenden Schweizer KMU hat sich fast ein halbes Jahr nach der Entscheidung der Schweizerischen Nationalbank, die

Euro-Franken-Wechselkursuntergrenze aufzuheben, leider nicht verbessert», sagt Alberto Silini, Leiter Beratung bei S-GE. «Im Gegenteil, der Wert der S-GE-Exportperspektiven liegt mit 43,3 so niedrig und so deutlich unter der Wachstumsschwelle von 50 wie noch nie seit Beginn der Befragung im 2010.» Der Wert errechnet sich aus der Exportstimmung der befragten Schweizer KMU für das dritte Quartal 2015 sowie den effektiven Exporten im Vorquartal.

Franken belastet vermehrt

Die Zahl der Kleinen und mittleren Unternehmen, die angeben, der starke Franken habe einen negativen Einfluss auf ihr Exportvolumen, hat sich zudem von 67 Prozent auf 74 Prozent noch weiter erhöht. Silini stellt fest: «Die Un-

ternehmen erachten im aktuellen Umfeld noch immer die Optimierung des Beschaffungswesens als vordringlichste Massnahme gegen den starken Franken, gefolgt von der Senkung der Produktionskosten und Preiserhöhungen.»

Erschliessung neuer Exportmärkte

Hingegen wollen Silini zufolge weniger kleine und mittlere Unternehmen ihre Lohnkosten reduzieren als noch im Vorquartal: «Unsere Befragung zeigt weiter, dass 24 Prozent der Schweizer KMU neue Märkte angehen wollen im Vergleich zu 20 Prozent im Vorquartal. Da raten wir mit Nachdruck: So notwendig das Kostensenken ist, die Erschliessung neuer Exportmärkte schafft langfristig Wachstum.» (pd)